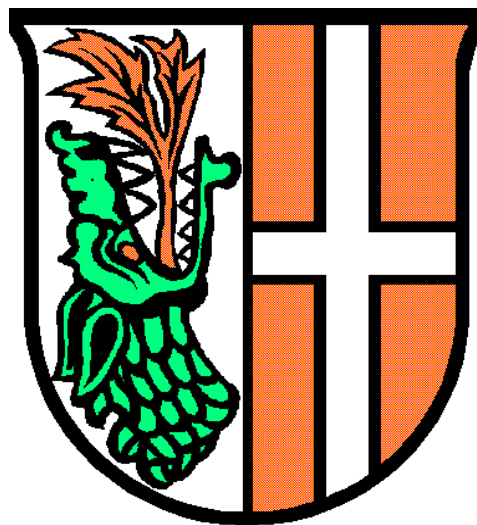


Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S.



KUNDMACHUNG:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 31.07.2001 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 die

Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S.

erlassen.

Angeschlagen am: 01.10.2001

Abgenommen am: 15.10.2001

KUNDMACHUNG:

1. ÄNDERUNG:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 21.10.2003 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende Änderungen der **Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S.** beschlossen:

1. Gesetzliche Bestimmungen

Im 2. Absatz, erster Satz wird nach dem Wort „Änderung“ folgendes eingefügt:
(Niveau oder aufgrund einer Beschädigung)

Als letzter Absatz wird angeschlossen:

Sämtliche Baulichkeiten (Rohrleitung, Schacht usw.) die sich auf dem Grundstück des Einschreiters befinden, gehen in Besitz und Eigentum des Einschreiters über.

7. Hauspumpwerke

Als zweiter Absatz wird eingefügt:

Pumpwerke sind regelmäßig zu kontrollieren! Hiefür ist gesondert ein Wartungsbuch zu führen. Sämtliche für die Wartung und Erhaltung relevanten Beobachtungen sind in diesem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist der Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde über Verlangen vorzulegen.

Angeschlagen am: 27.10.2003

Abgenommen am: 19.11.2003

KUNDMACHUNG:

2. ÄNDERUNG:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2010 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende Änderungen der Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S. beschlossen:

7. Hauspumpwerke

1. Im 4. Absatz wird die Wortfolge: „**die Fa. Kees in Oberndorf**“ durch „ein von der Gemeinde bekanntgegebenes Elektrounternehmen“ ersetzt.
2. Im 5. Absatz entfällt die Wortfolge: „**bei der Fa. Kees**“
3. Beim 5 Absatz wird angefügt: „**Die Ersatzpumpen sind bei der Gemeinde (Bauhof) deponiert und können kostenlos 30 Tage ausgeliehen werden.**“
4. Als 6. Absatz wird angefügt:
„Einschreiter bzw. Grundeigentümer von Hauspumpwerken werden bei Schäden an der Pumpe bzw. an der Steuerung so von der Gemeinde unterstützt, dass bei Vorlage des Wartungsbuches mit den erforderlichlich eingetragenen Wartungen sowie bei Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages (Abschluss spätestens 2010 für bereits bestehende Anlagen bzw. sofortiger Abschluss bei Neuanlagen) das Gemeindeamt eine Bestätigung ausstellt, dass die ausführende Wartungsfirma die halben Kosten (50%) für Maschinen- bzw. Geräteteile, Tauschpumpe oder Pumpenteile sofort der Gemeinde in Rechnung stellen kann. Die restlichen Kosten sind vom Einschreiter bzw. Grundeigentümer selber zu tragen. Werden keine entsprechenden Wartungsunterlagen vorgelegt, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.“

Angeschlagen am: 29.04.2010

Abgenommen am: 18.05.2010

KUNDMACHUNG:

3. ÄNDERUNG:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 20.05.2015 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende Änderungen der **Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S.** beschlossen:

3. Errichtung des Hauskontrollschachtes

~~Hauskontrollschächte werden~~ Von der Gemeinde St. Georgen *wird die Anschlussmöglichkeit an den Ortskanal* in Auftrag gegeben. ~~Der Hauskontrollschacht Vom Ortskanal~~ wird max. 2,0 m in das anzuschließende Grundstück *ein Anschlussrohr verlegt* gesetzt. *Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Planung und der* Die anfallenden Kosten sind vom Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer *die Baukosten für die Errichtung des Hauskanalanschlusses vom Ortskanal bis 2 m in das betreffende Grundstück zu tragen.*

~~Der~~ Deckel ~~des~~ *bestehender* Hauskontrollschächtes darf *dürfen* nicht überschüttet werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Jede Änderung am Hauskontrollschacht bzw. Deckel ist vor Beginn der Arbeiten dem Gemeindeamt bzw. den Klärwärtern bekanntzugeben.

Die Entsorgungsleitungen dürfen weder ver- noch überbaut werden. Es gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533 für unterirdische Einbauten.

Ansuchen um Förderung soll nur durch die Gemeinde erfolgen, wenn parallel ein Kanalprojekt der Gemeinde bearbeitet wird.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.12.2015

Abgenommen am: 16.12.2015

KUNDMACHUNG:

4. ÄNDERUNG:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 26.09.2017 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende Änderungen der **Kanalordnung der Gemeinde St. Georgen b. S.** beschlossen:

4. Rückstauebene

Die maßgebliche Rückstauebene liegt ~~10 cm~~ 15 cm ~~über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle~~ gemäß ÖNORM B2501 (Ergänzung zu ÖNORM EN 12056-1:2000, Abschnitt 5.5.1) über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes mit offenem Gerinne oder Einlaufgitters. Alle Abwasserleitungen....

Diese Änderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Angeschlagen am: 02.10.2017

Abgenommen am: 17.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Bestimmungen

2. Abwässer

3. Errichtung des Hauskontrollschachtes

4. Rückstauenebene

5. bauliche Ausführung

6. Hausanschlusskanal

7. Hauspumpwerke

8. Hauskläranlagen u. Sickergruben

9. Wasserzähler

10. Kanalanschlussgebühr - Interessentenbeitrag

11. Fristen

12. Sonstiges

Informationsblatt zum Kanalanschluss

Merkblatt zur Errichtung des Hauskanalanschlusses

Beiblatt für die Herstellung des Hauskanalanschlusses

Musterpläne

1. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 34 Salzburger Bautechnikgesetz sind die häuslichen Abwässer aller Bauten und sonstigen baulichen Anlagen über Hauskanäle in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten.

Die Errichtung bzw. Änderung (*Niveau oder aufgrund einer Beschädigung*) des Hauskanalanschlusses ist gemäß § 2 Salzburger Baupolizeigesetz bewilligungspflichtig und ist deshalb bei der Gemeinde St. Georgen um Bewilligung anzusuchen.

Die Herstellung bzw. Änderung des Hauskanals hat nach den Auflagen durch befugte Firmen und Aufsicht der Gemeinde St. Georgen zu Lasten des Einschreiters bzw.

Grundstückseigentümers zu erfolgen, welcher für die Einhaltung der bau- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sowie der in den ÖNORMEN B2501, B2503 und B2533 niedergelegten Richtlinien zu haften hat. Bei einem Anschluss an einen bestehenden Schacht darf nicht gestemmt werden, die Öffnung muss mittels Kernbohrung für den Einbau eines PVC-Rohres NW 150 einschließlich offenem Gerinne im Schachtinneren hergestellt werden. Die Rohre, Formstücke und Verbindungen müssen bis 0,5 bar wasserdicht sein, die Dichtheit ist in einem Protokoll nachzuweisen.

Der Anschluss an den Hauptkanal hat gemäß den einschlägigen ÖNORMEN im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Georgen zu erfolgen.

Sämtliche Baulichkeiten (Rohrleitung, Schacht usw.) die sich auf dem Grundstück des Einschreiters befinden, gehen in Besitz und Eigentum des Einschreiters über.

2. Abwässer

In den Kanal dürfen **nur Hausabwässer** (Fäkal-, Küchen-, Bade- u. Waschwässer) eingeleitet werden.

Die Einleitung folgender Wässer und Stoffe ist **strengstens verboten**: Feuer- u. zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhältige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, sowie feste Stoffe Kühl-, Schwimmbecken-, Grund-, Hang- oder Quellwässer, (z. B. durch Anschluss von Kellerdrainagen und dergleichen), feste, chemische oder sonstige Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.

In den Bereichen in denen ein **Trennsystem** errichtet wurde, dürfen außerdem keine Regenwässer (Dach-, Hof- und Garagenwässer) eingeleitet werden.

Die Einleitung von Regenwässer (Dach-, Hof- und Garagenwässer) in das **Kanal-Mischsystem** wird nur nach erfolgter **Retention** genehmigt.

Bei Anfall von fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheider lt. ÖNORM 5103 einzubauen.

Schädliche Betriebsabwässer (z. B. Öl- bzw. Fettabscheidern bei Gastgewerbebetrieben oder diversen Werkstätten) dürfen ohne entsprechende betriebliche Vorbehandlung wie z. B. Fettabscheidern lt. ÖNORM 5103 ebenfalls **nicht eingeleitet** werden.

Siehe Indirekteinleitergesetz - Genehmigung des Reinhaltverbandes Pladenbach oder die wasserrechtliche Bewilligung.

Zuwiderhandelnde werden voll zur Verantwortung gezogen.

3. Errichtung des Hauskontrollschachtes

Von der Gemeinde St. Georgen wird die Anschlussmöglichkeit an den Ortskanal in Auftrag gegeben. Vom Ortskanal wird max. 2,0 m in das anzuschließende Grundstück ein Anschlussrohr verlegt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Planung und der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer die Baukosten für die Errichtung des Hauskanalanschlusses vom Ortskanal bis 2 m in das betreffende Grundstück.

Deckel bestehender Hauskontrollschächtes dürfen nicht überschüttet werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Jede Änderung am Hauskontrollschacht bzw. Deckel ist vor Beginn der Arbeiten dem Gemeindeamt bzw. den Klärwärtern bekanntzugeben.

Die Entsorgungsleitungen dürfen weder ver- noch überbaut werden. Es gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533 für unterirdische Einbauten.

Ansuchen um Förderung soll nur durch die Gemeinde erfolgen, wenn parallel ein Kanalprojekt der Gemeinde bearbeitet wird.

4. Rückstauenebene

Die maßgebliche Rückstauenebene liegt 15 cm gemäß ÖNORM B2501 (Ergänzung zu ÖNORM EN 12056-1:2000, Abschnitt 5.5.1) über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes mit offenem Gerinne oder Einlaufgitters. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse gesichert werden, die außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss noch einen selbständig wirkenden Verschluss aufweisen müssen, oder dürfen nur über selbständig arbeitende Hauspumpenanlagen an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

Für die Rückstausicherung und den Einbau der Hauspumpanlage hat der jeweilige Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem Abwasserkanal keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde St. Georgen gestellt werden und somit lehnt die Gemeinde alle Haftungsansprüche aus diesem Titel von vornherein ab.

5. Bauliche Ausführung bei Hausanschlüssen

Die Werkstoffe und Bauteile der Kanäle und Schächte (Hausanschluss) müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein; bei zementgebundenen Werkstoffen ist ÖNORM B 2503 zu beachten. Es müssen sämtliche Schächte DICHT ausgeführt sein!

Die Rohre sind richtig zu bemessen, z. B. Gefälle 2 %, Durchmesser mind. 150 mm.

Mindestabmessungen von Schächten:

Schachttiefe	bis 0,50 m	Schachtdurchmesser	0,60 m
Schachttiefe	über 0,50 m	Schachtdurchmesser	1,00 m

Beim Verfüllen der Künette ist das Rohr mit Sand (ca. 10 cm) zu ummanteln - sofern keine anderen Anordnungen gegeben werden - einzubringen. Auf vorhandene Versorgungsleitungen im Grabungsbereich (Wasser, Kanäle, Gas, Strom, Telefon, Straßenbeleuchtung, usw.) ist bei Grabungsarbeiten Rücksicht zu nehmen. Angaben über deren Lage hat der Einschreiter bei den zuständigen Ämtern oder Leitungsberechtigten selbst einzuholen.

6. Hausanschlusskanal

Die in den Hauskontrollschacht einmündenden Kanäle sind Privatkanäle, zu deren Herstellung der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer gemäß den Auflagen dieser Kanalordnung verpflichtet ist. Aus Gründen der Betriebssicherheit sind jedenfalls folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Die Einmündung der Fäkalkanäle hat in Sohlennähe bzw. sohlengleich ohne Absturz zu erfolgen. Der Durchmesser wird mit mindestens 150 mm festgelegt.
- b) Es müssen glatte (PVC), dauerhaft und vor allem dichte Rohre verwendet werden. Betonrohre sind nicht zulässig.

Im Bereich des Mischkanalsystems ist der Einleitung von Festflächenwässern eine Retentionsmaßnahme entsprechend dem Informationsblatt (Anhang II) vorzuschalten.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich, sollte in einen Vorfluter oder Oberflächenkanal eingeleitet werden, sowie für die Ableitung dieser Wässer bei einem Trennsystem.

Der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer hat daher die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich der Gemeinde St. Georgen oder dem Reinhalteverband Pladenbach zu melden. Sollten bei der Abnahme durch die Gemeinde (diese Kontrolle kann an den Reinhalteverband Pladenbach delegiert werden) der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Gemeinde St. Georgen oder der Reinhalteverband Pladenbach neuerlich zur Abnahme zu verständigen.

Die Verfüllung der Künette darf erst nach positiver Überprüfung und Abnahme erfolgen. Bei vorzeitigem Verfüllen des Rohrgrabens und bei einer Undurchführbarkeit der Kontrolle mit dem Spiegel wird von der Gemeinde St. Georgen bzw. Reinhalteverband Pladenbach eine Überprüfung mittels Kamerabefahrung verlangt. Die Kosten dafür sind von Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Über die Abnahme wird ein Protokoll aufgenommen. Erst nach Abnahme mit positivem Protokoll darf der Hausanschlussschacht in Betrieb genommen werden.

Der Hauskontrollschacht sowie alle Kanäle sind den Organen der Gemeinde St. Georgen bzw. des Reinhalteverbandes Pladenbach oder von diesen beauftragten Firmen zur Überprüfung (z. B. mittels Rauchgerät) zugänglich zu halten.

Die Erhaltung und Wartung des Hausanschlusskanals bis zur Einmündung in den Hauptkanal obliegt dem Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer. Zur Überprüfung und Reinigung müssen Putzschächte bei jeder Richtungsänderung und Abzweigung eingebaut werden. Putzschächte sind mit offenem Gerinne auszuführen und müssen frei zugänglich sein.

Wenn es der Betrieb und/oder der Bestand der Entwässerungsanlage, die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde St. Georgen bzw. der Reinhalteverband Pladenbach die Anordnung weiterer Vorschriften bzw.

Einleitungsbeschränkungen vor.

Kultur- und Flurschäden auf dem Grundstück des Einschreiters bzw. Grundstückseigentümers, die durch die Setzung entstehen, werden von der Gemeinde St. Georgen nicht abgegolten.

7. Hauspumpwerk

Ist aufgrund der Lage des Grundstückes durch die Gemeinde St. Georgen ein Hauspumpwerk zu errichten, hat die weitere Instandhaltung, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallenden Kosten, der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Pumpwerke sind regelmäßig zu kontrollieren! Hiefür ist gesondert ein Wartungsbuch zu führen. Sämtliche für die Wartung und Erhaltung relevanten Beobachtungen sind in diesem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist der Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde über Verlangen vorzulegen.

Von der Gemeinde St. Georgen wird empfohlen, einen Wartungs- u. Servicevertrag für das Hauspumpwerk abzuschließen.

Bei einer Störung des Hauspumpwerkes kann ein von der Gemeinde bekanntgegebenes Elektrounternehmen verständigt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Für den Fall, dass eine Pumpe nicht sofort wieder in Stand gesetzt werden kann, steht für die Dauer der Reparatur eine geeignete Pumpe zur Verfügung. Die Ersatzpumpen sind bei der Gemeinde (Bauhof) deponiert und können kostenlos für 30 Tage ausgeliehen werden.

Einschreiter bzw. Grundeigentümer von Hauspumpwerken werden bei Schäden an der Pumpe bzw. an der Steuerung so von der Gemeinde unterstützt, dass bei Vorlage des Wartungsbuches mit den erforderlichlich eingetragenen Wartungen sowie bei Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages (Abschluss spätestens 2010 für bereits bestehende Anlagen bzw. sofortiger Abschluss bei Neuanlagen) das Gemeindeamt eine Bestätigung ausstellt, dass die ausführende Wartungsfirma die halben Kosten (50%) für Maschinen- bzw. Geräteteile, Tauschpumpe oder Pumpenteile sofort der Gemeinde in Rechnung stellen kann. Die restlichen Kosten sind vom Einschreiter bzw. Grundeigentümer selber zu tragen. Werden keine entsprechenden Wartungsunterlagen vorgelegt, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

HINWEIS: Informationsblatt zum Kanalanschluss

8. Hauskläranlagen und Sickergruben

Bestehende Hauskläranlagen und Sickergruben sind nach Herstellung des Anschlusses nachweislich außer Betrieb zu nehmen.

Die Entsorgung der Fäkalien dieser Hauskläranlagen und Sickergruben hat nach Voranmeldung bei der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach zu erfolgen.

Bei Neuanschlüssen erfolgt die Übernahme bei der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbaches kostenlos.

Eine Entsorgung in Kanalschächte oder dergleichen ist ausnahmslos verboten und wird

strafrechtlich verfolgt!

Die Kläranlage ist zu demontieren, mit Schottermaterial zu verfüllen und die Sohle zu durchstoßen. Es sei denn, die Anlage dient ausschließlich als Regenwasser - Reservoir für etwaige Gartenwässer!

9. Wasserzähler

Der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Wasseruhr einzubauen. Diese ist alle 5 Jahre vom Eigentümer überprüfen zu lassen und den Organen der Gemeinde St. Georgen bzw. den von der Gemeinde St. Georgen beauftragten Organen zugänglich zu halten. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über einen eigenen Brunnen- oder eine Quellenanlage, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen geeichten Wasserzähler, der selbst zu besorgen ist, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muß, erfolgen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer.

Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Viehtränken können durch gesonderte Zähler (Subzähler), die ebenfalls alle 5 Jahre zu überprüfen und selbst einzubauen sind, vom Hauptzählerstand abgezogen werden. Sollte kein Subzähler eingebaut werden, wird die Benützungsgebühr aufgrund der im Haushalt lebenden Personen (je 50 m³) berechnet. Erfolgt z. B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus Regenwasserspeichern und ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messungen der vorangeführten Wasser aus technischen Gründen nicht durchführbar, dann wird die Benützungsgebühr aufgrund der im Haushalt lebenden Personen im Verhältnis zum Durchschnittsverbrauch aller Personen mit Wasserverbrauch in der Gemeinde herangezogen.

Eine Wasserversorgung über einen Regenwasserspeicher oder Brunnen ist der Gemeinde St. Georgen sofort zu melden.

Anschlüsse vor der Wasseruhr sind gemäß Benützungsgebührengesetz, LGBL Nr 31/1963 i.d.g.F., ausnahmslos verboten! Die Einleitung von Fremdwässern wird strafrechtlich verfolgt!

10. Kanalanschlussgebühr - Interessentenbeitrag

Die Kanalanschlussgebühr (Interessentenbeitrag) wird mit Baubeginn durch die Gemeinde St. Georgen vorgeschrieben.

11. Fristen

Die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses an die öffentliche Kanalisation hat spätestens bei Bezug bzw. bei Abwasseranfall zu erfolgen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Gemeinde das Bauansuchen und die Vollendungsanzeige mit einem Lageplan (Höhen- u. Lageangaben) über die Führung des Hausanschlusskanals vorzulegen. Ein Bezug eines anschlusspflichtigen Objektes ohne Kanalanschluss ist nicht möglich. Alle Arbeiten am Hauskanal müssen

einvernehmlich mit der Gemeinde St. Georgen bzw. des Reinhaltverbandes Pladenbach getätigt werden.

12. Sonstiges

Werden Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt, kann die ordnungsgemäße Herstellung im Wege einer Ersatzvornahme durch die Gemeinde St. Georgen beauftragt werden. Daraus entstehende Herstellungs-, Beseitigungs- oder Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Einschreiters bzw. Grundbesitzers.

Stand: 04.12.2017, Leiter der Bauverwaltung: Auer Albert

Informationsblatt zum Kanalanschluss

Das WC ist kein Mülleimer

Die übliche Verschmutzung des Abwassers bereitet Pumpenanlagen bzw. den Kläranlagen und dem Kanal kaum Probleme.

Vereinzelt jedoch werden Waschbecken und WC mit Müllschluckern verwechselt. Schuhe, verdorbene Fleischwaren oder Fische, zerrissene Strümpfe, Wegwerfwindeln - kurz: was sich irgendwie durch den Ablauf des WC's stopfen lässt - landet im Kanal und bereitet leider oftmals Schwierigkeiten.

Nichts in der Kanalisation verloren haben:

- ❖ Textilien und Strümpfe
- ❖ Wegwerfwindeln, Tampons, Binden, Kondome
- ❖ Watte und Wattestäbchen
- ❖ Zigarren und Zigarettenreste
- ❖ Kleintierstreu, Katzenstreu
- ❖ Rasierklingen
- ❖ Verpackungen aller Art
- ❖ Speisereste, Kaffeefilter, Kaffeesatz u.v.a.

Für diese Materialien ist die Müllabfuhr zuständig!

Keine Chemikalien in das WC schütten!

- ❖ Pflanzenschutzmittel
- ❖ Farbstoffe, Farblöser, Verdüner, Lösungs- u. Reinigungsmittel, Benzin
- ❖ Speiseöl, Altöl
- ❖ alte Medikamente
- ❖ Zementreste u.a.

Dafür gibt es Sammelstellen. Strafbarmacht sich, wer Gifte und chemische Schadstoffe in die Kanalisation leitet.

Mit folgenden Mitteln sollte sparsam umgegangen werden:

- ❖ Waschmittel
- ❖ Reinigungs- u. Putzmittel

Diese enthalten synthetische Substanzen (Schaumbilder, Phosphate, usw.) und können in einer biologischen Kläranlage nicht vollständig abgebaut werden.

Noch eine Bitte!

Verstopfte Abläufe mit chemischen Mitteln durchgängig machen, kann Probleme verursachen. Ein einfacher Gummisaugnapf hilft in den meisten Fällen rasch und garantiert ohne Schaden.

JEDER KANN AKTIV EINEN BEITRAG ZUM GEWÄSSERSCHUTZ UND ZUR SCHONUNG DER ABWASSERANLAGEN LEISTEN.

HELFEN SIE MIT!

Wenn Sie diese Hinweise beachten, werden Sie mit Ihrem Hauspumpwerk in der Regel keine Probleme haben.

In der Hoffnung Ihnen mit diesen Hinweisen geholfen zu haben verbleibe ich mit freundlichen Grüßen als Bürgermeister

und als Obmann des Reinhaltverbandes
Pladenbach

Franz Gangl e. h.

Gemeinde St. Georgen bei Salzburg

Merkblatt (für Bauansuchen gem. § 2 Abs. 1 Z.2 BauPolG 1997) **zur Errichtung des Hauskanalanschlusses:**

Grundsatz:

Der Einschreiter / Grundeigentümer ist gemäß §34 (3) Bautechnikgesetz – BauTG, LGBl. Nr. 75/1976 i.d.g.F. verpflichtet, den Hauskanal auf seine Kosten bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen, zu erhalten und zu warten. Die Herstellung hat im Einvernehmen und unter Aufsicht der Gemeinde St. Georgen durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der Anschluss darf nur auf Grundlage eines genehmigten Projektes durch ein hierzu befugtes Unternehmen erbracht werden.

Siehe Rechtssprechung zu § 34 BauTG:

10. Der Hauskanal bildet bis zur Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt dem Hauseigentümer. Die Instandhaltungsverpflichtung des Hauseigentümers besteht ohne Rücksicht darauf, ob ein Baugebrechen allenfalls durch das Verhalten eines Dritten, durch höhere Gewalt oder durch ein Verhalten des Trägers der Straßenbaulast herbeigeführt wurde. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die dem Eigentümer oberliegende Instandhaltungsverpflichtung (VwGH Erk 117.03.1975, 65/74, Erk 13.04.1982, 05/0448/79, Erk. 14.06.1983, 83/05/0081, 0082, ergangen zur Rechtslage in Wien). Sieh auch weitere bei § 20 Baupolizeigesetz unter 11. lit h angeführte Entscheidungen.

11. Ein Hauskanal ist ein integrierender Bestandteil des Hauses selbst, und zwar auch in seiner Fortsetzung unter dem Straßenniveau bis zur Einmündung in den Straßenkanal. Durch die Erteilung einer Baubewilligung für eine Bestimmte Hauskanalisationsanlage wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser Hauskanal im Zweifel Bestandteil des Hauses ist. Ein sich auf den Hauskanal erstreckender Instandsetzungsauftrag ist daher an den Eigentümer des Gebäudes bzw. sohin des Hauskanals zu richten (VwGH Erk 26.04.1984, 83/05/0213)

Die Ausführung hat nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes, den ÖNORMEN B2501, B2503 und B2504 zu erfolgen.

Ablauf für die Errichtung eines Kanalanschlusses:

Auskunft

Für die Erstplanung (Entwurf, oder Konzept) ist bei der Gemeinde St. Georgen (für den Schmutz- wie auch Regenwasserkanalisation) eine Planauskunft einzuholen. Hier können die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt – sowie die Höhenangaben eingeholt werden. Für die Aufbereitung und Übergabe der Plandaten als pdf oder dwg wird ein Unkostenbeitrag von € 45 eingehoben. (*Punkt 3 der Kanalordnung*)

Projekt

Erstellung eines Projektes durch einen hierzu befugten Planer (Lageplan zb. 1:200, Längenschnitt 1:200/50) und Übermittlung des Projektes (inkl. Ansuchen) an die Gemeinde St. Georgen.

Bauverfahren

Zum Bauverfahren des Objektes gibt die Gemeinde St. Georgen eine „Zustimmungserklärung“ ab, die auf der Grundlage eines Projektes erteilt werden kann. Dieses Projekt ist durch einen hierzu befugten Planer zu erstellen und hat folgendes zu umfassen:

- Ansuchen (sh. Formular)
- Lageplan (M1:200) und Längenschnitt (M1:200/50) des Kanales
- Angaben zur Retention (für Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal)
- Zustimmungserklärung zur Fremdgrundbenützung (falls erforderlich)

Anschlussfreigabe

Vereinbarung eines Termines zur Abstimmung des Hausanschlusses (Durchführung) mit der Gemeinde St. Georgen. Diese Abstimmung hat im Zuge einer Besprechung vor Ort zu erfolgen und wird protokolliert. Zu diesem Ortstermin hat neben dem Bauwerber auch ein Vertreter der ausführenden Fachfirma anwesend zu sein.

Weitere Genehmigungen

Ansuchen um Grundbenützungsbereinkommen und straßenpolizeiliche Genehmigung; - seitens des ausführenden Unternehmens- falls Gemeindestraßen beansprucht werden. Im Zuge dieser Genehmigung werden dann die technischen Erfordernisse zur Straßenwiederherstellung formuliert.

Leitungsträgererhebung (Fremdleitungen) des ausführenden Unternehmens

Baudurchführung

Die baulichen Maßnahmen zur Anbindung an den Sammler dürfen nur in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde St. Georgen erfolgen. Vor dem Verfüllen der Künette ist der Anschluss durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen abzunehmen. Kann der Kanal nicht im offenen Zustand abgenommen werden, kann seitens der Gemeinde St. Georgen eine Kamerabefahrung auf Kosten des Bauwerbers gefordert werden. *(Punkt 6 der Kanalordnung)*

Abnahme

Ansuchen um Abnahme des Kanales durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen (Dipl.- Ing. Hans Karl, Tel.Nr. 0650-350 49 03). Dem Ansuchen ist ein Bestandsplan beizufügen. Der Bestandsplan hat zu umfassen.

- Grundstücks Nr. bzw. Objektnummer
- Gefälle
- Absolute Sohle- und Deckelhöhe
- Rohrdimension und Material

Ist mangels fertiggestellten Anschlusses, oder erheblicher Mängel, eine weitere Abnahmebegehung erforderlich, so wird für jede weitere Abnahme ein Betrag von € 150 in Rechnung gestellt. Die Rechnung ergeht an den Bewilligungswerber.

Kostenvorschreibung

Mit Baubeginn wird aufgrund der Einreichunterlagen und der gegebenen Konsense, nach den geltenden Kriterien zur Berechnung des Interessentenbeitrages LGBl. 161/1962 i.d.g.F., der Bewertungspunkteverordnung LGBL 2/1978 i.d.g.F. des Bewertungsgesetzes BGBL 148/1955 der gesetzliche Kanalinteressentenbeitrag berechnet und vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt des Einbaues der Wasseruhr durch die Wassergenossenschaft St. Georgen ist die laufende Kanalbenützungsgebühr, nach dem Benützungsgebührengesetz LGBl. 31/1963 i.d.g.F. zu entrichten.

BEIBLATT

für die Herstellung des Hauskanalanschlusses:

Der Grundstückseigentümer, bzw. dessen Vertreter als Anschluss- bzw. Einmündungsverpflichteter nimmt die folgenden Anschlussbedingungen zur Kenntnis:

1. Um Anschluss bzw. Einleitung von betrieblichen Abwässern ist nach der Indirekteinleiterverordnung beim RHV Pladenbach anzuschauen.
2. Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
3. Der Anschluss vom Objekt bis zum Ortskanal oder Verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von fachkundigen konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen bei offenem Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kontrollschächten nur um Fertigteilerschächte (d=1000mm) mit vorgefertigter Rinnensohle aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der

Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600 mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 520 mm betragen.

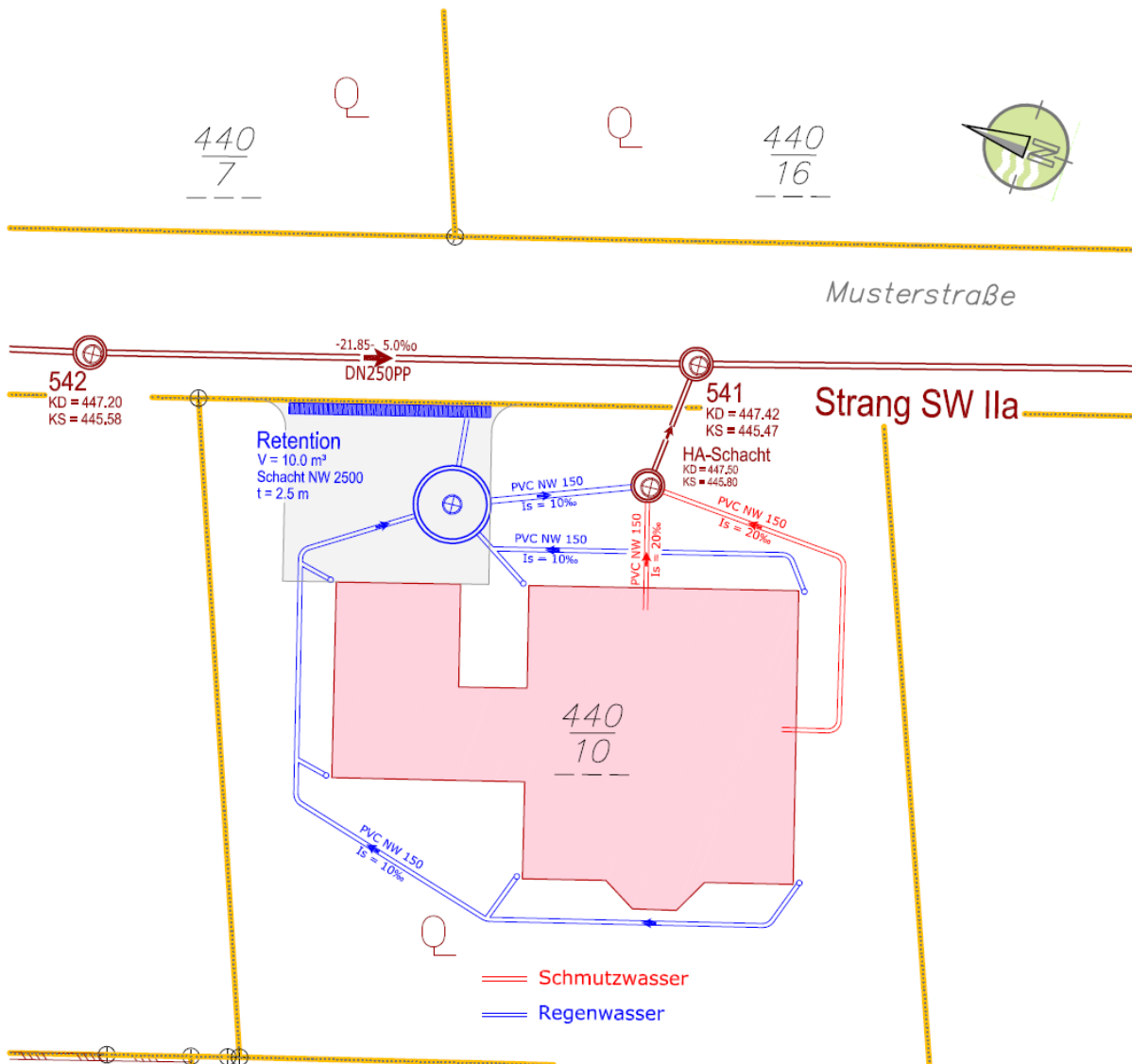
4. Abstürze über 0,7 m Höhe sind als außen liegende Absturzpfeifen auszubilden.
5. Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich der Gemeinde St. Georgen zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.
6. Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die bei der Gemeinde um Genehmigung anzuschauen ist.
7. Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.
8. Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an den Orts- und Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

9. Wenn es der Betrieb und / oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und / oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde weitere Vorschriften bzw. Einleitbeschränkungen vor.
10. Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16mm) in einer Stärke von 30 cm (um das Rohr), soweit keine anderen Anordnungen gegeben wurden, einzubringen.
11. In befahrbaren Flächen ist ein Deckel Lastklasse D anzuwenden. In begrünter Flächen kann ein Deckel Lastklasse B verwendet werden.
12. Das Gefälle der Hausanschlussleitungen bis zum Hausanschlussschacht muss abweichend zur ÖNORM auf die gesamte Länge mind. 1,5 % aufweisen. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen. Richtungsänderungen zwischen den Schächten sind soweit möglich, zu vermeiden. Der Mindestdurchmesser beträgt DN 150 mm.
13. Die „MASSGEBLICHE RÜCKSTAUEBENE“ ist bei keiner sonstigen Angabe in der Regel mit 10 cm über dem STRASSEN – NIVEAU AN DER ANSCHLUSSSTELLE anzunehmen.
14. Der Anschlusswerber hat sich entsprechend ÖNORM B2501 unterhalb der Rückstauenebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Die WC-Anlage oder andere Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauenebene sind durch selbsttätig und zuverlässig arbeitende Hebeanlagen zu entwässern. Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind mindestens 15 cm über die maßgebliche Rückstauenebene hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren.
15. Die Abstandsbestimmungen lt. ÖNORM B2533 sind einzuhalten. Die Kanäle dürfen weder ver- noch überbaut werden (Abstand Bauwerk zu Kanal min. 2 m).
16. Betriebliche Abwässer dürfen nur nach Zustimmung und Prüfung durch die Gemeinde St. Georgen (Indirekteinleitervertrag entsprechend § 32b WRG i.d.g.F) erfolgen.
17. Die Einleitung der Abwässer darf erst nach Ausstellung des Abnahmebefundes durch die Gemeinde erfolgen.
18. Werden ein oder mehrere Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, behalten sich die Gemeinde und der Reinhalteverband Pladenbach das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden. Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.

Anmerkung:

Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

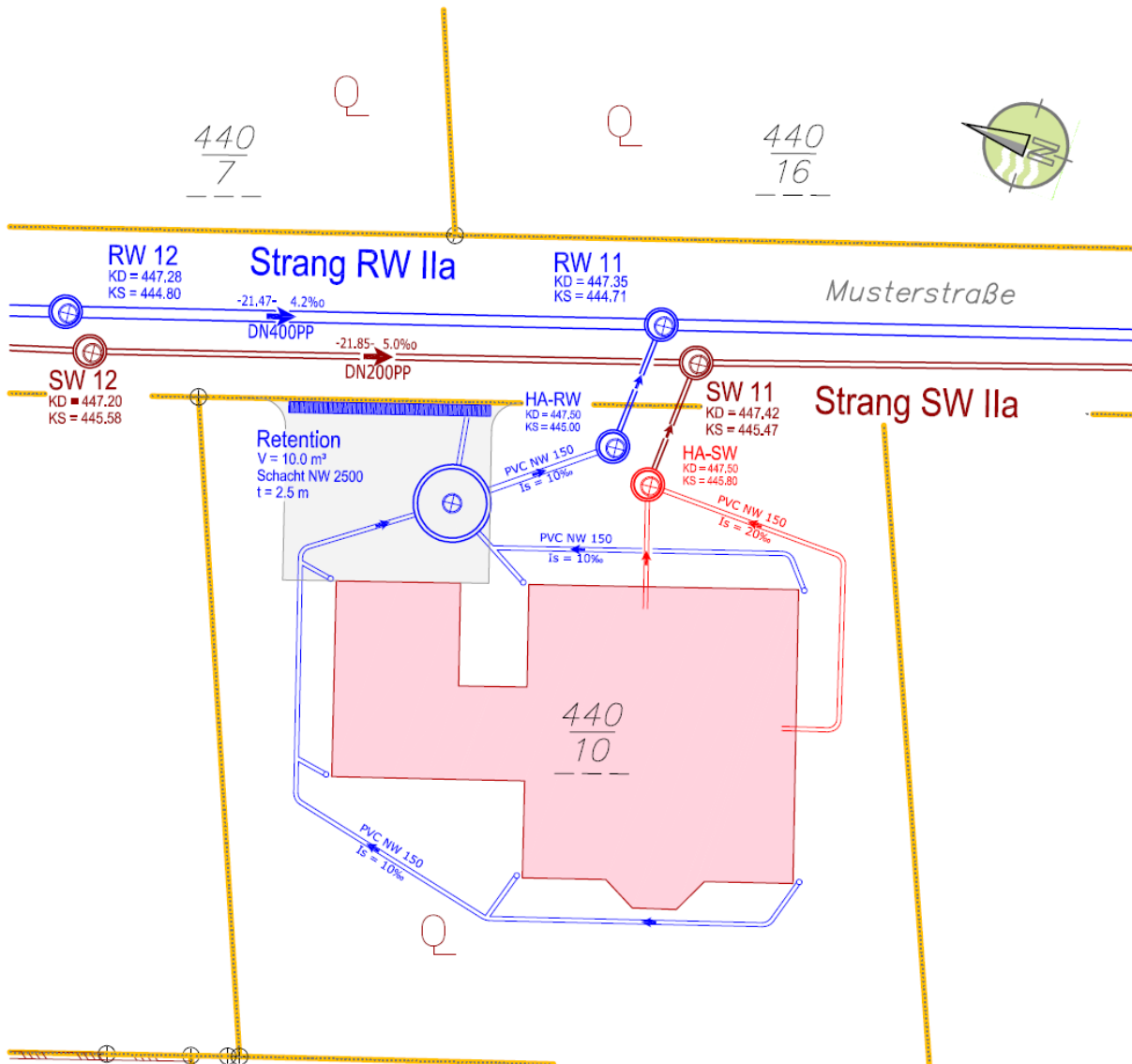
Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



Lageplan

Maßstab 1:200

Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss

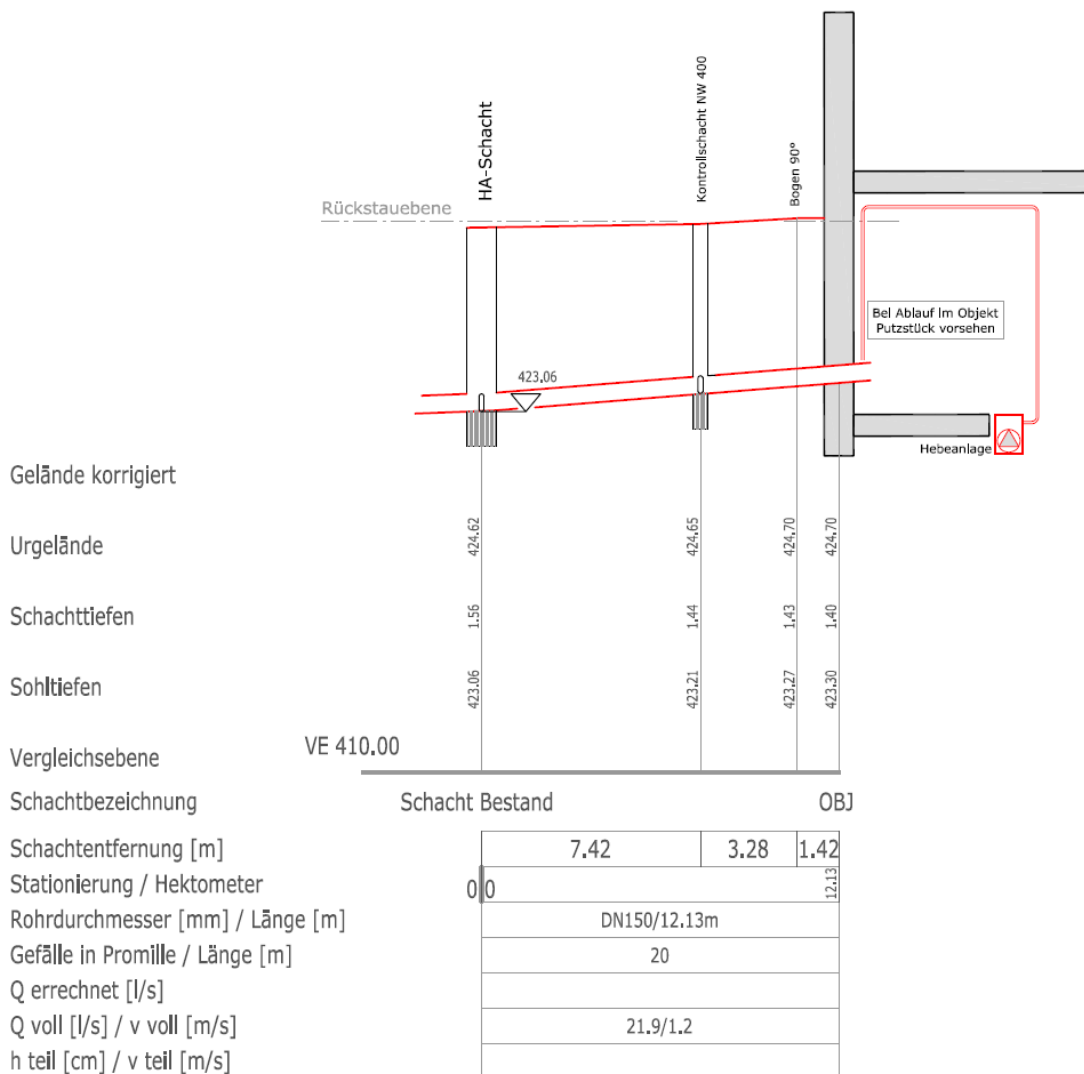


Lageplan

Maßstab 1:200

C

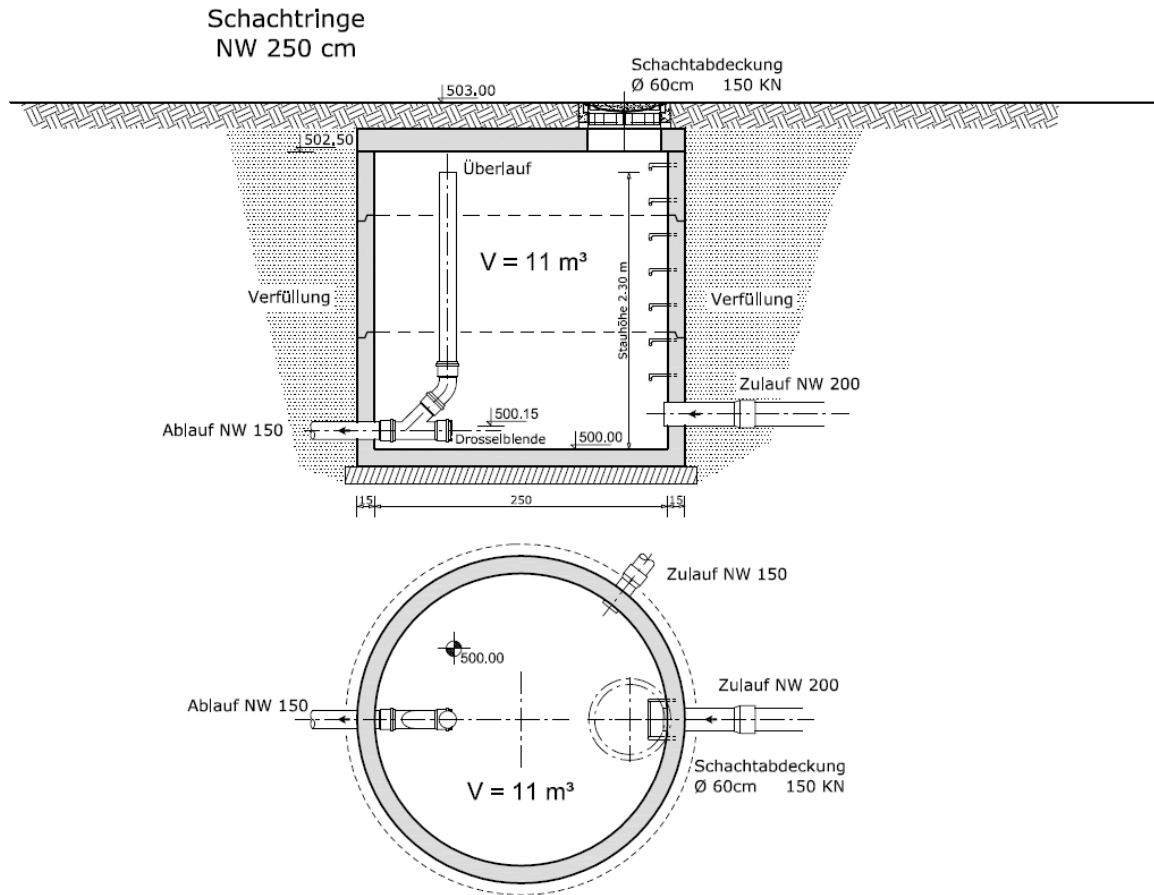
Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



Längenschnitt

Maßstab 1:200/50

Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



Retentionsanlage

Maßstab 1:50